

Pensionskasse SMGV/feu suisse

(Ein Vorsorgewerk der proparis, Vorsorgestiftung Schweiz)

Vorsorgeplan Stiftung VRM ("VRM Plan") 2018

Verbindliche Grundlage dieses Vorsorgeplanes bilden die Bestimmungen des Reglements der Stiftung VRM Maler-Gipser. Dessen aktuelle Fassung findet sich unter www.vrm-malergipser.ch.

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2018 für alle im "VRM Plan" versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan der überobligatorischen Vorsorge.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

In diesen Vorsorgeplan können ausschliesslich Versicherte aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse angemeldet werden, die ab dem reglementarisch vorgesehenen Alter (frühestens 5 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung) eine Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser beziehen und ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig vollständig aufgeben oder ihr Arbeitspensum so stark reduzieren, dass ihr AHV-Jahreslohn unter die BVG-Eintrittsschwelle sinkt. Eine Aufnahme hat spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters zu erfolgen. Die Stiftung VRM Maler-Gipser entrichtet für diese Personen gemäss ihrem Reglement BVG-Sparbeiträge an die Pensionskasse.

Der Übertritt in diesen Vorsorgeplan erfolgt auf entsprechende Meldung des Arbeitgebers. Er bedingt die Auflösung aller vorbestandenem Vorsorgeverhältnisse des Versicherten mit der Pensionskasse.

Die Stiftung VRM Maler-Gipser meldet der Pensionskasse diejenigen Versicherten, für welche sie die Erbringung der Überbrückungsrente aus reglementarischen Gründen einstellt. Diese scheiden umgehend infolge Austritts oder vorzeitiger Pensionierung aus dem Kreis der versicherten Personen dieses Vorsorgeplanes aus.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter in diesem Vorsorgeplan erreicht die versicherte Person am Monatsersten nach dem Auslaufen der Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser, spätestens aber nach Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters.

Das Pensionsalter gilt auch als erreicht, falls die Stiftung VRM ihre Überbrückungsrente nicht mehr erbringen kann.

B Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt die jährliche Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser, welche der versicherten Person direkt ausbezahlt wird.

C Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschrift wird gemäss Reglement der Stiftung VRM Maler-Gipser bestimmt. Sie beträgt gemäss Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe ab dem 01.01.2017 18.0% des versicherten Lohnes und kann aufgrund einer Entscheidung des Stiftungsrates der Stiftung VRM Maler-Gipser abgeändert werden.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen (überobligatorischen) Altersgutschriften dieses Vorsorgeplans,
- den eingebrachten obligatorischen und überobligatorischen Freizüigkeitsleistungen,
- Einlagen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung,

- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Pensionskasse vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

Dem Altersguthaben wird die zu übertragende Austrittsleistung bei Ehescheidung resp. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft belastet. Ein Wiedereinkauf der erbrachten Austrittsleistung nach der Scheidung ist möglich.

Ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist nach Art. 30c BVG nicht mehr möglich.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Im Alter

- Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C und dem in diesem Zeitpunkt gültigen, von der Versicherungskommission festgelegten Umwandlungssatz. Die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen nach BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens gemäss Ziff. 4.2 i.V. mit Ziff. 8.9.4 der Allgemeinen Bestimmungen verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie mit Eintritt in den Vorsorge-Plan "Stiftung VRM" vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. 2. A der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug im Pensionsalter entfallen die Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Renten für überlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Waisenrenten.

- Pensionierten-Kinderrenten

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A. erreicht und anspruchsberechtigte Kinder hat.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

B Bei Invalidität

Eine Invalidenrente ist nicht versichert, weil die Überbrückungsrente der Stiftung VRM Maler-Gipser in jedem Fall bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters ausgerichtet wird. Details sind im Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung VRM Maler-Gipser (www.vrm-malergipser.ch) stipuliert.

C Im Todesfall

- Rente für den überlebenden Ehegatten

Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des AHV-Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60% der Altersrente, die gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person fällig geworden wäre. Dabei wird die Altersrente mit dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierten Umwandlungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung und dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes berechnet.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des AHV-Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

- Lebenspartnerrente

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen erfüllt sind.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente.

- Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20% der Altersrente gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person fällig geworden wäre. Dabei wird die Altersrente mit dem nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierten Umwandlungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung und dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes berechnet.

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben am Ende des Todesmonats, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C entspricht.

Ein vorzeitiges Ausscheiden erfolgt einzig aus den Gründen, welche gemäss Reglement der Stiftung VRM Maler-Gipser zur Einstellung von deren Vorruhestandsleistungen führen, einschliesslich der Liquidation der Stiftung VRM Maler-Gipser.

5. Finanzierung

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

A Jährlicher Beitrag

Die versicherte Person sowie ihr ehemaliger Arbeitgeber bezahlen keine Beiträge für die Leistungen dieses Vorsorgeplans.

Dieser Vorsorgeplan wird vollumfänglich durch den Sparbeitrag der Stiftung VRM Maler-Gipser finanziert. Zusätzlich zum Sparbeitrag übernimmt die Stiftung VRM Maler-Gipser auch die vereinbarten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Diese entsprechen ab dem 01.01.2018 gesamthaft 2.5% des versicherten Lohnes.

Kann die Stiftung VRM Maler-Gipser die vorgängig genannten Beiträge nicht mehr erbringen, wird die Versicherung gemäss vorliegendem Vorsorgeplan ab dem Wegfall der Beitragszahlung bis zum Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. 2. A Absatz 2 beitragsfrei weitergeführt. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung infolge Auslaufen der Leistungen der Stiftung VRM Maler-Gipser gemäss Ziff. 2. A.

B Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen (mit Ausnahme der Freizügigkeitsleistung aus dem vorbestehenden Vorsorgeplan bei der Pensionskasse) und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (mit Ausnahme des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung nach der Ehescheidung) sind für Versicherte in diesem Vorsorgeplan ausgeschlossen.